

7. Beschluss des Grossen Rates betreffend Beitritt des Kantons Thurgau zur Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat) (08/BS 19/163)

Eintreten

Präsidentin: Den Bericht der vorberatenden Kommission zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: André Schlatter, Amriswil (Präsident); Inge Abegglen, Laborantin, Arbon; Elsbeth Aepli Stettler, Frauenfeld; Konrad Brühwiler, Frasnacht; Max Brunner, Weinfelden; Roger Forrer, Steckborn; Daniel Frischknecht, Romanshorn; Erwin Imhof, Bottighofen; Sybille Kaufmann, Frauenfeld; Peter Kummer, Oberaach; Dr. Hans Munz, Amriswil; Walter Schönholzer, Neukirch an der Thur; Isabella Stäheli, Eschlikon.

Vertreter des Departementes: Regierungsrat Dr. Claudius Graf, Chef DJS; Stephan Felber, Generalsekretär DJS; René Ambord, Chef Kriminalpolizei; Sascha Marcec, lic. iur., Generalsekretariat DJS (Protokollführung).

Die Kommission zur Vorberatung des Beschlusses des Grossen Rates betreffend Beitritt des Kantons Thurgau zur Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat) behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit (DJS) für die Begleitung der Verhandlung und die Informationen über ViCLAS.

Die vorberatende Kommission hat sich beim Eintreten vor den Beratungen eingehend über das so genannte Violent Crime Linkage Analysis System (ViCLAS), das seit 2003 als Pilotversuch unter der Ägide der Kantonspolizei Bern betrieben wird, informieren lassen.

Die vorberatende Kommission

- ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten;
- hat keine materiellen Änderungen an der Vorlage vorgenommen, da es sich um ein interkantonales Konkordat handelt, dessen Inhalt nur gesamthaft übernommen werden kann, andernfalls der Beitritt als solcher abzulehnen ist;
- hat den Konkordatsvertrag in der Schlussabstimmung einstimmig gutgeheissen;
- beantragt dem Grossen Rat einstimmig, dass der Kanton Thurgau der Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat) beitritt.

Bei ViCLAS handelt es sich um ein computergestütztes Analysesystem, das polizeiliche Daten kantonsübergreifend zusammenführt und im Sinne einer operativen Fallanalyse verarbeitet. Die Analyse erfolgt aufgrund der Muster von Straftaten und der Verhaltensmerkmale von erfassten Täterinnen und Tätern. Bei ViCLAS handelt es sich um ein nützliches Instrument, allerdings dürfen die Erwartungen nicht zu hoch angesetzt werden. ViCLAS kann keine Fälle klären, sondern liefert ausschliesslich Ermittlungsansätze. ViCLAS soll eine effiziente Bekämpfung von seriellen Gewalt- und Sexualdelikten unterstützen. Die Kantonspolizei Bern betreibt ViCLAS bereits seit Mai 2003 im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz im Rahmen eines Pilotbetriebes. Sowohl auf der Fachebene als auch auf der politischen Ebene ist man inzwischen überzeugt, dass die definitive Einführung des Systems Sinn macht. ViCLAS läuft nicht nur in Amerika, sondern auch in Europa, so in Frankreich, Deutschland, Österreich, Tschechien, den Benelux-Staaten und in Grossbritannien. Beim Konkordat handelt es sich um eine interkantonale Vereinbarung gemäss Art. 48 der Bundesverfassung (BV). Beim Betrieb von ViCLAS muss auch dem Datenschutz angemessen Rechnung getragen werden.

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Einzelne Votanten warfen die Frage auf, weshalb die Einführung auf dem aufwendigen Weg der interkantonalen Vereinbarung und nicht auf Bundesstufe verbindlich beschlossen werde. Der Departementschef wies darauf hin, dass die Polizeihochheit der Kantone gewahrt bleiben solle, weshalb sich die interkantonale Vereinbarung, die in der neuen Bundesverfassung ausdrücklich geregelt ist, aufdränge. Alle Votanten stimmten dem Konkordat grundsätzlich zu, einige verbanden damit aber die Erwartung, dass das System in der Ostschweiz flächendeckend eingeführt wird. Allgemein ging man davon aus, dass sich einzelne Kantone wohl gar nicht leisten könnten, dem Konkordat nicht beizutreten, weil dies von der Bevölkerung kaum verstanden würde. In der Kommission war man sich einig, dass der Datenschutz sehr ernst genommen werden muss und man sich bei der Anwendung des Systems nicht in einer Grauzone bewegen darf, damit die Glaubwürdigkeit des Systems nicht untergraben wird.

Präsidentin: Auf der Tribüne heisse ich meine Mit-Rotarierinnen und Mit-Rotarier des Rotarierclubs Kreuzlingen herzlich willkommen. Ich freue mich über Ihr politisches Interesse und wünsche Ihnen spannende Einblicke in unsere Tätigkeit.

Das Wort hat zuerst der Präsident der vorberatenden Kommission für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Violent Crime Linkage Analysis System (ViCLAS) ist ein computergestütztes Analysesystem, mit dem man polizeiliche Daten kantonsübergreifend zusammenführen kann. Das System liefert Ermittlungsansätze, es ist also kein Allheilmittel. Es liefert Ansätze bei seriellen Gewalt- und Sexualdelikten, das

heisst bei Taten, bei denen sich Tat- und Täterbild wiederholen. Es läuft bereits seit 2003 auf Pilotbasis. Auch der Kanton Thurgau ist daran beteiligt. Nun geht es darum, dem Konkordat beizutreten, das die formell gesetzliche Grundlage für das System und das Datenmanagement liefern soll. Es handelt sich um ein Konkordat, da die Polizeiarbeit in die Zuständigkeit der Kantone fällt, es also keine Bundeszuständigkeit gibt. Wenn wir Reibungsflächen suchen, finden wir sie sicher beim Datenschutz von mutmasslichen Tätern und von Opfern.

Kummer, SVP: Das ViCLAS-Konkordat ist eine Vereinbarung unter den Kantonen, die primär im Bereich von Gewalt- und Sexualdelikten wirksam sein wird. Diese Kategorie von Verbrechen ist von grossem öffentlichem Interesse. Wenn ViCLAS allein auch keine Fälle aufklärt, wird es sicher bei der Ermittlung sehr hilfreich sein. Es wird von Fachleuten als nützliches Instrument zur Bekämpfung von seriellen Delikten taxiert. Mehrere Erfolge in verschiedenen Ländern bestätigen diese Aussage. Darum ist klar: Die Fraktion der SVP unterstützt einstimmig den Beitritt zum Konkordat. Eine nicht einfache Frage stellt sicher der Datenschutz dar. Wir sind uns darüber einig, dass er sehr ernst genommen werden muss und man sich bei der Anwendung des Systems nicht in einer Grauzone bewegen darf. Dennoch sollte in Abwägung zwischen persönlichem Datenschutz und öffentlichem Interesse gerade auf dem Gebiet von Gewalt- und Sexualdelikten die Entscheidung klar auf der Seite des öffentlichen Interesses liegen. Ich hatte etwas Mühe, zu verstehen, warum ViCLAS nicht auf Bundesebene umgesetzt wird. Die Bundespolizei hat bereits ähnliche Aufgaben. Ich weiss, was Föderalismus in der Schweiz heisst: Die Schweiz besteht aus 26 Staaten mit 26 Polizeikörpern, die autonom sind. Beim vorliegenden Konkordat wird erwartet, dass alle Kantone mitmachen. Die Daten werden von der Kantonspolizei Bern gesammelt und gepflegt. Meines Erachtens könnte das ebenso gut unsere Bundespolizei tun, was aber unser Föderalismus angeblich nicht zulässt. In aufwendiger Arbeit muss jeder Kanton über einen Beitritt zum Konkordat befinden. Da muss man sich schon fragen, ob ein nationales Projekt nicht einfacher umgesetzt werden könnte. Jede Vereinbarung ist meistens auch mit Kosten verbunden. Bei ViCLAS liegen die zu erwartenden Kosten für den Kanton Thurgau bei jährlich wiederkehrenden Fr. 58'000.--, was ungefähr 25 Rappen pro Person ausmacht. Wenn man bedenkt, dass ViCLAS mithilft, Gewaltdelikte aufzuklären, und damit möglicherweise auch weitere Verbrechen verhindert werden, fallen diese Kosten nicht allzu sehr ins Gewicht.

Stäheli, GP: Das ViCLAS-Analysesystem ist ein modernes Instrument zur Ermittlung von seriellen Gewalt- und Sexualtättern. Es hat viele Vorteile, die es zu nutzen gilt. Es führt immer wiederkehrende Merkmale beim Vorgehen eines Verbrechens auf. Der Datenschutz wird sehr ernst genommen und orientiert sich am Datenschutzgesetz des Kantons Bern. ViCLAS macht nur Sinn, wenn das System kantonsübergreifend funktioniert. Man geht davon aus, dass alle Kantone dem Konkordat beitreten. Wie bereits erwähnt,

ist es auch finanziell verantwortbar; pro Einwohner und Jahr kostet es nur 25 Rappen. Man muss sich aber bewusst sein, dass ViCLAS keine Fälle aufklären kann, sondern nur Ermittlungsansätze liefert. Klar wäre es wünschenswert, wenn man ein solch ausgeklügeltes, raffiniertes System nie brauchen müsste. Die Realität spricht jedoch eine andere Sprache. Gerade die seriellen Gewalt- und Sexualtäter sind möglichst schnell zu erfassen und die Gesellschaft vor ihnen zu schützen. Dass man im Kanton Bern bereits seit 2003 Erfahrungen mit diesem System sammeln und auch schon erfreuliche Fahndungserfolge verzeichnen konnte, überzeugt die Grüne Fraktion, die dem Beitritt zum Konkordat einstimmig zustimmt.

Aeppli Stettler, CVP/GLP: Die CVP/GLP-Fraktion stimmt dem Beschluss einstimmig zu. ViCLAS ist ein gutes Fahndungsinstrument, das auch genutzt werden soll. Wir schaffen die rechtliche Grundlage für die Datenerfassung und die lange Aufbewahrungszeit. In Bezug auf den Datenschutz hat unsere Fraktion keine Bedenken. Allein schon der Umstand, dass nur ein beschränkter Personenkreis Zugriff hat, bietet ausreichend Gewähr. Zudem können Berichtigungsbegehren gestellt werden. Dass die Daten recht lange nicht gelöscht werden können, ist nötig.

Frischknecht, EVP/EDU: Es ist immer wieder faszinierend, wenn in der Wissenschaft und speziell in der Forschung durch Verbindung zweier Disziplinen ein neuer Ansatz gefunden wird. So scheint dies auch bei der Entstehungsgeschichte des ViCLAS-Systems der Fall zu sein, das psychologische Erkenntnisse im Rahmen von Verhaltensmustern in Zusammenarbeit mit elektronischer Datenverarbeitung zu einer neuen Einheit verbindet. Die neue Einheit bildet ein Instrument, das nicht etwa Fälle löst, aber auf dem Weg zu einer Falllösung eine wichtige Funktion einnehmen kann. Gerade im Bereich der Gewalt- und Sexualverbrechen, in dem eine zunehmende Auftretenshäufigkeit zu verzeichnen ist, scheint der Einsatz solcher Instrumente als unverzichtbar. Denn jedes Verbrechen bewirkt nicht nur traumatische Folgen für die betroffenen Opfer, sondern auch für deren Angehörige. Somit stellt die Förderung von Instrumenten zur Aufklärung von Gewalt- und Sexualverbrechen auch eine Verpflichtung gegenüber dem Schutzbedürfnis des Volkes dar. Es ist zu hoffen, dass nicht nur auf kantonaler Ebene möglichst viele Kantone dem Konkordat beitreten, sondern auch auf eidgenössischer Ebene ein internationaler Austausch entsteht, da die Problematik aufgrund des Schengen-Abkommens verschärft wurde. Der Datenschutz ist - menschliches Versagen natürlich ausgeschlossen - in Anbetracht diverser Sicherheitsmassnahmen unbedenklich: Lediglich fünfzehn Personen haben direkten Zugriff auf die Daten. Opferdaten werden anonymisiert, da sie zum Prozessverlauf nichts beitragen. Daten von Tätern, die nicht wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen wurden, werden von Amtes wegen gelöscht. Ansonsten dauert die Aufbewahrungsfrist 40 Jahre, was auch Sinn macht. Die EVP/EDU-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und für Zustimmung zum Beschluss.

Schönholzer, FDP: ViCLAS zielt auf die abscheulichste Gruppe von Verbrechen, auf die Gewalt- und Sexualdelikte. ViCLAS kommt aus Kanada und hat sich bereits in diversen europäischen Staaten und in einem Pilotversuch auch in der Schweiz mehrfach bewährt. ViCLAS ist aber keine Wunderwaffe, sondern ein System, das von Informationen lebt: Je grösser die Datenmenge, desto eher steigen die Erfolgschancen. ViCLAS ist ein Instrument, das den Ermittlungsbehörden wertvolle Ermittlungsansätze liefert, vor allem wenn diese in Fällen feststecken. Mit jedem Täter, der dank dieses Analysesystems aus dem Verkehr gezogen werden kann, wird unendlich viel Leid von Opfern und deren Angehörigen verhindert. Für die Analyse in ViCLAS sind Verhaltensmuster des Täters grundlegend. Dass in einem solchen Analysesystem viele heikle Daten von Opfern, Tätern und Tatorten über eine sehr lange Zeit gespeichert werden müssen, leuchtet ein. Die Bestimmungen unseres Datenschutzes sind rigoros, was gut ist. Das Datenschutzgesetz schützt den Bürger vor staatlicher Willkür, doch muss unser Rechtsstaat auch Zähne haben, ansonsten er sich selber lähmt. Mit ViCLAS geben wir den Strafverfolgungsbehörden ein zusätzliches Werkzeug in die Hand. Nur fünfzehn Personen in der Schweiz können diese sensiblen Daten einsehen und bearbeiten. Die Daten sind nur bei der Zentralstelle in Bern gespeichert. Damit ist ein Höchstmass an Datensicherheit gewährleistet. Da das Analysesystem von der Vernetzung der Daten möglichst aller Kantone lebt, sollte der Kanton Thurgau dem Konkordat unbedingt beitreten. Die FDP-Fraktion unterstützt den Beitritt zum ViCLAS-Konkordat einstimmig.

Kaufmann, SP: Das computergestützte Analysesystem ViCLAS führt polizeiliche Daten kantonsübergreifend zusammen. Es verarbeitet diese Daten im Sinne einer operativen Fallanalyse. Analysiert werden Muster von Straftaten und Verhaltensmerkmale von Täterinnen und Tätern. ViCLAS löst keine Fälle, sondern liefert Ermittlungsansätze bei seriellen Gewalt- und Sexualdelikten. Die SP-Fraktion erachtet es als sehr wichtig und äusserst sinnvoll, dieses Ermittlungsinstrument zukünftig nutzen zu können. Wir sind aus vielfältigen Gründen für Eintreten und stimmen dem Beitritt des Kantons Thurgau zum ViCLAS-Konkordat zu. Zwei Kritikpunkte sollen bei der vorliegenden interkantonalen Vereinbarung aber doch ausgesprochen werden, auch wenn der Rat materiell keine Änderungen vornehmen kann: Der erste Kritikpunkt betrifft den Fakt, dass erneut jedes einzelne Kantonsparlament über eine interkantonale Vereinbarung zu debattieren hat und der Bund das nicht selbst macht. Der Grund dafür liegt im vorliegenden Fall in der Polizeihöhe der Kantone. Bleibt zu hoffen, dass beim Beitritt zum ViCLAS-Konkordat alle Kantone gleicher Meinung sind. Der zweite, ernsthaftere Kritikpunkt betrifft die Datenerfassung in Bezug auf die Personalien der Opfer. Die Erfassung des Opfernamenten erscheint uns als unnötig. Traumatisierte Gewaltopfer reagieren oft psychisch heftig auf solche Formalitäten. Die Anonymisierung der Personendaten der Opfer gemäss Art. 13 Abs. 2 des Konkordatstextes wird hoffentlich in der Praxis grosszügig angewendet wer-

den. Opfer sollen darüber informiert werden, wenn ihr Fall in ViCLAS aufgenommen wird. Sie sollen wissen, dass schweizweit nur fünfzehn Personen Zugriff auf ViCLAS haben. ViCLAS ist kein Gewalt-Allheilmittel. Es handelt sich hier einfach um ein zusätzliches Fahndungsinstrument. 170 relevante Fragen zu Tat, Tatort, Täterbild und Opfer werden im System erfasst und das Vorhandensein ähnlich gelagerter Fälle überprüft. Die SP-Fraktion hofft, dass ViCLAS den Strafverfolgungsbehörden zukünftig helfen wird, Wiederholungstaten gegen die physische und sexuelle Integrität erfolgreich zu ahnden.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Der Regierungsrat und die einstimmige vorberatende Kommission wollen Gewalt- und Sexualkriminalität effizienter bekämpfen. Wenn auch der Grosse Rat dies will, und daran zweifelt der Regierungsrat keine Sekunde, dann soll der Kanton Thurgau dem so genannten ViCLAS-Konkordat beitreten. Der seit 2003 laufende Pilotversuch wird damit legitimiert. Die Kommission hat sich fundiert mit der Materie auseinandergesetzt und die relevanten Fragen eingehend diskutiert. Es geht heute darum, für eine sinnvolle und zweckmässige Polizeitätigkeit die notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen. Zu Kantonsrat Peter Kummer und Kantonsrätin Sybille Kaufmann: Die Polizeiarbeit ist ein Herzstück der kantonalen Hoheiten. Es gibt keinen Anlass, Änderungen in der Zuständigkeit anzustreben, insbesondere nicht bei der Kriminalpolizei. Das wäre ein vollkommen falsches Signal in Richtung Bundesgesetzgeber und würde zu einer gefährlichen Entwicklung führen. Die Polizei ist bei den Kantonen gut aufgehoben. Wir verrichten die Polizeiarbeit wirksam, kostengünstig und mit Augenmass. Dieses System ist einer Bundeslösung hoch überlegen. Dort, wo es notwendig ist, müssen die Kantone aber zusammenarbeiten. Darum gibt es unter den Kantonen auch viele Verwaltungsvereinbarungen, um die sich der Grosse Rat nicht zu kümmern braucht. Darum gibt es aber auch interkantonale Vereinbarungen im Sinne von früheren Konkordaten, für deren Beitritt die Zustimmung des Parlamentes erforderlich ist. Ich ersuche Sie im Namen des Regierungsrates, auf die Vorlage einzutreten und dem Beitritt zum so genannten ViCLAS-Konkordat zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Art. 2

Zufallsfunde mit ViCLAS sind nicht möglich. Die relevanten Fragen werden mit einem Fragebogen erfasst, der rund 170 Fragen stellt, die sich auf das Täterbild, den Tatort und das Opfer beziehen. Wird ein neuer Fall eingegeben, prüft das System das Vorhandensein ähnlich gelagerter Fälle. Ergibt die Auswertung Parallelen, erfolgt eine Benachrichtigung an den betreffenden Kanton. Das System zeigt also nur parallele Verhaltensweisen auf, nicht aber zusätzliche Strafdelikte, die vielleicht neben den erfassten Delikten begangen wurden.

Zur Sprachenunabhängigkeit: Die Eingabesprache wird keinen Einfluss auf die Möglichkeit des Zugriffs haben; es kommt nicht darauf an, in welcher Landessprache die Fragen beantwortet werden.

Das System ViCLAS gemäss Konkordat wird nur in der Schweiz kantonsübergreifend angewendet. Ein Systemabgleich mit ausländischen Staaten findet nicht statt. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit müsste bei einem länderübergreifenden Fall separat nachgefragt werden, ob ähnlich gelagerte Fälle im ausländischen ViCLAS erfasst sind.

Art. 3

Der mit der Botschaft mitgelieferte Gesetzestext enthält hier einen Fehler, weil in Art. 3 Abs. 2 lit. f noch auf die Bestimmungen (Art. 27 Abs. 1 lit. a - c) des alten Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (TschG) verwiesen wird. Der aktualisierte Verweis bezieht sich nun auf Art. 26 lit. a und b des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (Stand: 1. September 2008). Dabei handelt es sich nur um eine formelle, nicht um eine inhaltliche Änderung.

Die Aufzählung in Art. 3 Abs. 2 ist abschliessend. (Schwere) Gewaltdelikte, die nicht in erster Linie auf die Verletzung der physischen beziehungsweise sexuellen Integrität abzielen (zum Beispiel ein Raub, bei dem die Körperverletzung quasi ein "Nebenprodukt" ist), werden nicht erfasst. Erfasst werden serielle Delikte gegen die physische und sexuelle Integrität, die vergleichbare Verhaltensweisen aufweisen und quasi eine Marke des Täters abgeben. Im Rahmen der Beratung wurde darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung des Deliktkatalogs wenig Sinn macht, weil zu viele Daten die Effizienz des Systems gefährden könnten. ViCLAS ist kein Allheilmittel, sondern nur ein Computerprogramm als zusätzliches Fahndungsinstrument, das in einem gewissen eingeschränkten Rahmen bei der Aufklärung von Delikten hilft.

Ein Kommissionsmitglied beanstandete, dass die elterliche Kindsentführung sowie das Entziehen von Unmündigen durch den Inhaber der elterlichen Gewalt ausgenommen wird. Dies lässt sich aber damit erklären, dass ViCLAS nur bei Wiederholungstätern (serielle Delikte) Unterstützung bieten kann und dies bei Kindsentführungen beziehungs-

weise der Entziehung von Unmündigen kaum je der Fall sein wird.

Art. 4

Absätze 1 und 2: Vereinzelt wurde die Befürchtung geäussert, dass die Eingabe von Opferdaten Rückschlüsse auf die Identität des Opfers zuliesse, was eine unzulässige Belastung des Opfers darstelle. Dies lässt sich bei Fällen, über die bereits vorgängig in der Presse informiert wurde, kaum verhindern. Allerdings steht bei der Erfassung der Daten der Name des Opfers nicht im Vordergrund, sondern die Verhaltensweise des Täters. Hinzu kommt, dass der Kreis der Personen, welche die ViCLAS-Daten bearbeiten und einsehen können, klar begrenzt ist. Es handelt sich derzeit um 15 Personen in der Schweiz.

Absatz 3: Hier liegt eine Kernbestimmung vor: Es können nämlich nicht nur Daten von abgeurteilten Fällen eingegeben werden, sondern auch Daten von Fällen, bei denen erst Ermittlungen oder Untersuchungen geführt werden, ohne dass es zu gerichtlichen Beurteilungen gekommen ist. Da Ermittlungs-, Untersuchungs- und Strafverfahren manchmal während Jahren andauern, ist diese Bestimmung sicher sinnvoll.

Art. 6

Art. 6 ist die gesetzliche Grundlage für die Kantone, damit der Informationsaustausch zwischen den Konkordatskantonen wahrgenommen werden kann. Dasselbe gilt für die Speicherung von Daten in einem zentralen System und die elektronische Auswertung der Daten. Es gibt jedoch keine übergeordnete Kontrolle, ob und in welchem Umfang im einzelnen Kanton ViCLAS-Daten erfasst werden. Die Datenerfassung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Kantons.

Art. 8

Die Gefahr von Hacker-Angriffen auf die ViCLAS-Datenbank kann nicht partout ausgeschlossen werden. Da die Computersysteme der Polizei geschlossen sind und keinen Zugang zu Aussensystemen haben, sind sie aber relativ sicher. Der Begriff "physische Speicherung" meint die Abspeicherung auf einem körperlichen Datenträger (zum Beispiel Diskette, CD, DVD, USB-Stick, mobile Speicherkarte oder Harddisk).

Art. 10

Grundsätzlich hat jede Person das Recht auf Akteneinsicht beziehungsweise auf Auskunft, ob sie in ViCLAS verzeichnet ist. Allerdings geht aus der Botschaft (Seite 10 unten, Seite 11 oben) hervor, dass möglicherweise seitens der zuständigen kantonalen Polizeistelle Einschränkungen bestehen, welche die zur Auskunft verpflichtete Zentralstelle ViCLAS zu beachten hat (mögliches Beispiel: eine laufende Ermittlung soll nicht behindert werden). Solche Einschränkungen können dazu führen, dass eine Person keine oder eine negative Auskunft erhält und erst zu einem späteren Zeitpunkt erfährt, dass sie verzeichnet ist beziehungsweise war. Bei solchen Auskünften besteht jedoch die Möglichkeit der gerichtlichen Beurteilung, wobei die Beschwerde nach bernischem Verwaltungsrecht zu erfolgen hätte, weil der Kanton Bern für den Betrieb von ViCLAS verant-

wortlich ist. Diese Regelung - die Möglichkeit, dass die Zentralstelle ViCLAS nicht volle Auskunft gibt - könnte dazu führen, dass die Beschreitung des Rechtsmittelweges zur Regel wird, wenn man ganz sicher sein will.

Art. 11

Die Formulierung "nicht notwendige" Daten seien zu berichtigen oder zu vernichten, führte zu Diskussionen, denn die Frage, ob Daten notwendig sind oder nicht, lässt einigen Ermessensspielraum offen. Aus der Systematik geht zwar hervor, dass auch hier eine Verfügung getroffen werden muss, die anfechtbar ist. Die vorliegende Regelung orientiert sich nach dem Datenschutzgesetz des Kantons Bern (vergleiche Art. 12), das den Begriff der Notwendigkeit - im Gegensatz zum Thurgauer Datenschutzgesetz - enthält. Gemäss der Berner Regelung, die im Rechtsmittelverfahren anzuwenden ist, muss die Behörde den Gegenbeweis erbringen, dass die Erfassung in ViCLAS (weiterhin) richtig oder notwendig ist, wenn jemand eine Löschung in ViCLAS verlangt. Es darf davon ausgegangen werden, dass das Berner Verwaltungsrecht eine Praxis zu den Begriffen "Richtigkeit" und "Notwendigkeit" entwickelt hat und weiterhin entwickeln wird.

Art. 13

Die Regelung von ViCLAS sieht für die Datenaufbewahrung bewusst längere Fristen vor als die Verjährungsfristen im Strafrecht. Auch ein Freispruch in dubio pro reo (im Zweifel für den Angeklagten) fällt unter die Bestimmung von Art. 13 Abs. 1 lit. e, denn es gibt keine unterschiedlichen Klassen von Freisprüchen. Erfolgt ein Freispruch - also ein materielles Strafurteil (Art. 13 Abs. 1 lit. e) -, sind die gespeicherten Daten über die mutmassliche Täterschaft von Amtes wegen zu löschen. Anders, wenn ein Täter schuldunfähig ist und deswegen freigesprochen wird (materielles Urteil) beziehungsweise deswegen das Verfahren eingestellt wird: Dann wird nach den Grundsätzen von Art. 13 Abs. 1 lit. a bis d vorgegangen; in solchen Fällen wird somit nicht von Amtes wegen gelöscht, sondern erst nach Zeitablauf; die Zeit kann verlängert werden (Art. 13 Abs. 1 lit. b), und sie steht während des Vollzugs oder während einer stationären Massnahme still. Die Löschung bezieht sich auf die mutmasslichen Täterdaten, der Fall als solcher (Fallkonstellation, Verhaltensmuster, Opferdaten) bleibt bestehen, eine Löschung erfolgt nach Zeitablauf oder nach Ableben der Tatbeteiligten (Art. 13 Abs. 1 lit. a). Die Anonymisierung von Opferdaten gemäss Art. 13 Abs. 2 wird in der Praxis wohl grosszügig verwendet werden, weil die Personendaten der Opfer für die Fallkonstellation und das Verhaltensmuster des Täters nicht ausschlaggebend sind.

Art. 15

Auch bei einem allfälligen Austritt eines Konkordatskantons bleibt der bisher vom Kanton eingegebene Datenbestand in ViCLAS erhalten.

Art. 16

Bestimmte Zuständigkeitsfragen sind durch den Kanton zu regeln, weshalb bei Zustimmung zum Konkordat eine Einführungsverordnung erlassen wird.

Art. 17

Der Kanton Bern wird dem Konkordat per 1. Mai 2010 beitreten, und auch die Kantone Neuenburg, Nidwalden und Uri haben den Beitritt beschlossen. Das Konkordat wird deshalb zustande kommen. Jeder Kanton entscheidet frei über den Beitritt. Ablehnende Entscheide anderer Kantone sind derzeit nicht bekannt.

Art. 20

Vorliegend ist nur das Verfahren bei Streitigkeiten unter den Konkordatspartnern gemeint, Verfahren und Rechtsschutz für Personen sind in Art. 12 geregelt.

Präsidentin: Das Wort hat zuerst der Präsident der vorberatenden Kommission.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Gestatten Sie mir noch zwei formelle Bemerkungen: 1. Kantonsrätin Inge Abegglen als Mitglied der vorberatenden Kommission musste sich durch Kantonsrätin Barbara Kern vertreten lassen. 2. Ich erinnere daran, dass wir das Konkordat nur gutheissen oder ablehnen, das heisst keine Änderungen bei den einzelnen Artikeln anbringen können. Im Übrigen habe ich schon in meinen schriftlichen Ausführungen darauf aufmerksam gemacht, dass in der Ihnen zugestellten Konkordatsfassung in Art. 3 Abs. 2 lit. f noch auf die Bestimmungen des alten Tierschutzgesetzes verwiesen wird. Neu muss es heissen: "Tierquälerei im Sinn von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a und b des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (Stand: 1. September 2008)." Dabei handelt es sich aber lediglich um eine formelle Korrektur, die am Inhalt nichts ändert.

Diskussion - **nicht benützt.**

Beschlussfassung

Dem Beschlussesentwurf betreffend Beitritt des Kantons Thurgau zur Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat) wird mit 102:0 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

Beitritt des Kantons Thurgau zur Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)

vom 17. März 2010

1. Der Kanton Thurgau tritt der Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat) bei.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates